



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
29/2016 (26. Juli 2016)

Satzung für die Evaluation von Lehre und Studium der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Evaluationsatzung - EvaS)

vom 23. Juni 2008, überarbeitet und ergänzt am 26. Juli 2016

Auf Grund von § 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 21. Juli 2016 folgende Satzung über die Eigenevaluation der Lehre der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Evaluationsordnung regelt Evaluationsverfahren im Bereich Studium und Lehre. Sie bestimmt, welche personenbezogenen Daten von Studierenden, Lehrpersonen und Mitgliedern der Hochschulverwaltung für die Ziele der Evaluationen erhoben, weiter verarbeitet und in welcher Form sie veröffentlicht werden.
- (2) Diese Evaluationsordnung konkretisiert die in § 5 Absatz LHG genannten Erhebungen in Form regelmäßiger Eigenevaluationen und Fremdevaluationen, die Beteiligungsrechte der Studierenden und die Berichtspflichten. Gemäß § 5 Absatz 3 LHG sind die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule (z. B. Lehrbeauftragte) gegenüber ihrer Hochschule zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten verpflichtet.

Die Evaluation von Lehre und Studium erfolgt durch regelmäßige Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren strukturellen und organisatorischen Unterstützung bzw. ihrer Rahmenbedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Bei Eigenevaluationen werden Erhebung und Bewertung der Daten durch die Hochschule selbst, d.h. innerhalb von Fakultäten, Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen und der Hochschulverwaltung durchgeführt. Fremdevaluationen werden dagegen auf Veranlassung der Hochschule oder auf Veranlassung des Landes durch externe Einrichtungen durchgeführt. Fremdevaluationen können auch im Verbund mit anderen Hochschulen angelegt sein. Durch Kooperationsverträge und Datenverarbeitung im Auftrag können externe Einrichtungen zur Übernahme von bestimmten Evaluationsaufgaben betraut werden, sofern die Ergebnisse im Besitz der Hochschule verbleiben.

§ 2 Ziel der Evaluationen

- (1) Alle Maßnahmen, die im Rahmen der durch diese Satzung erfassten Evaluationen durchgeführt werden, dienen dazu, Hinweise über die Qualität von Studium und Lehre zu erhalten, um daraufhin Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren, adäquate Maßnahmen zu entwickeln und diese einzuleiten.
- (2) Ziel der Evaluation der Lehrveranstaltungen an der PH Ludwigsburg ist die Qualitätssicherung und –entwicklung

der Lehre. Verbesserungen werden über die Entwicklung der Kompetenz der Lehrenden zur Planung, Durchführung und Auswertung von Lehrveranstaltungen und über die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen angestrebt, unter denen sich Planung, Durchführung und Auswertung von Lehrveranstaltungen vollziehen.

- (3) Ziel der Studiengangsevaluation ist die Qualitätssicherung und –entwicklung von Studium und Lehre insbesondere im Hinblick auf die organisatorischen, inhaltlichen und hochschuldidaktischen Bedingungen eines Studiengangs.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen werden nach ihrem Studium über die Qualität ihres Studiums und ihre berufliche Entwicklung und ihren Verbleib befragt. Hierdurch sollen Erkenntnisse über die Organisation des Studiums und über die beruflichen Anschlussmöglichkeiten an das Studium sowie Erkenntnisse über Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt gewonnen werden. Diese Erkenntnisse sollen zur Weiterentwicklung von Studiengängen und der Qualität von Lehre verwendet werden.

§ 3 Evaluationsrahmen

- (1) Die Eigenevaluationen gemäß § 5 LHG an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erfolgen
 1. verpflichtend für alle Lehrenden und Studierenden der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg als Evaluation jeder einzelnen Lehrveranstaltung sowie zusammenfassend über alle Lehrveranstaltungen eines Evaluationsbereichs, i.d.R. eine Fakultät,
 2. als Evaluation eines Studiengangs (Studiengangsbefragung)
- (2) Die QM-Steuergruppe der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg kann im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß des vom Senat beschlossenen und systemakkreditierten QM-Handbuchs weitere Evaluationsbereiche festlegen.
- (3) Die Fakultäten der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg können über die unter Abs. (1) definierte Lehrveranstaltungsevaluation hinausgehend ergänzende Evaluationen der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Fakultät durchführen.
- (4) Die Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg können über die unter Abs. (1) 2. definierte Studiengangsbefragung hinausgehend ergänzende Evaluationen des Studiengangs durchführen.
- (5) Absolventenstudien können alle o.g. Ebenen berücksichtigen.

§ 4 Evaluationszeitraum

- (1) Die gemeinsame Evaluation der Lehrveranstaltungen in den Fakultäten I, II und III der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erfolgt abgeschichtet jedes Semester, d. h. pro Semester wird jeweils eine Fakultät über alle Lehrveranstaltungen evaluiert. Über die Reihenfolge entscheidet die QM-Steuergruppe. Der Zeitpunkt der Lehrevaluation liegt in der Mitte

der Vorlesungszeit, um möglichst noch Rückmeldungen an die Studierenden geben zu können. Auf Wunsch des Lehrenden kann die Evaluation zusätzlich auch zum Semesterende durchgeführt werden, um entsprechenden Veranstaltungskonzepten gerecht zu werden. Der Zeitraum darüber hinaus gehender Evaluationen nach § 2 Abs. 2 wird von der jeweiligen Fakultät festgelegt. Unabhängig davon steht es jedem Lehrenden frei, nach hochschuldidaktischen und veranstaltungsspezifischen Gesichtspunkten weitere Evaluationszeitpunkte festzulegen.

- (2) Einmal jährlich wird für alle Studiengänge gemeinsam eine Studiengangsbefragung durchgeführt. Den Zeitpunkt legt die QM-Steuergruppe nach Anhörung des Gesamtausschusses Studium und Lehre fest.
- (3) Die Zeitpunkte der Absolventenstudien
- (4) werden von den Gremien festgelegt, deren Ebene die Erhebung betrifft: Im Fall einer Absolventenstudie für alle Pädagogischen Hochschulen die LRK der PHs, im Fall einer studiengangsbezogenen Absolventenstudie für die ganze PH die QM-Steuergruppe nach Anhörung des Gesamtausschusses Studium und Lehre, im Fall einer Absolventenstudie eines einzelnen Studiengangs der Studiengangs- und Prüfungsausschuss, im Fall einer Absolventenstudie eines einzelnen Studienfaches das zuständige Institut bzw. die Fakultät.

§ 5 Evaluationsinstrumente

- (1) Die QM-Steuergruppe erarbeitet unter Einbezug der Vorschläge der SPA sowie der Studienkommissionen der Fakultäten I, II und III gemeinsame Instrumente zur Evaluation und entwickelt diese unter Einbezug der Vorschläge der SPA und der Fakultäten weiter.
- (2) Darüber hinaus können die SPA und die Fakultäten spezifische Instrumente einsetzen und auswerten, um weitere Gesichtspunkte für die Qualitätsentwicklung einbringen zu können.
- (3) Die Koordination einer wissenschaftlichen Begleitung liegt in der Hand der QM-Steuergruppe.

§ 6 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Darstellung der Daten einer Evaluation ist die Anonymität der Studierenden und Lehrpersonen zu gewährleisten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Personen zugeordnet werden können. Erfolgt eine Erhebung über Online-Medien, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Personen vorzusehen.
- (2) Für die Darstellung der Ergebnisse der Evaluation über alle Lehrveranstaltungen und für die Studiengangsevaluation werden die Ergebnisse ggf. nach Fächergruppen zusammengefasst, um sicherzustellen, dass die Lehrheiten mindestens drei Lehrende umfassen, sodass die Datenschutzbestimmungen nach § 5 Abs. 2 LHG erfüllt werden. Die Zuordnung der Fächer zu Fächergruppen wird durch die jeweilige Fakultät festgelegt.
- (3) Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an der Evaluation Beteiligten haben die Vertraulichkeit der erhobenen Daten sicherzustellen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse, die auf einzelne Lehrveranstaltungen oder Personen bezogen werden können, ausschließlich in den zuständigen Organen und Gremien

und für die in § 2 aufgeführten Ziele bearbeitet werden (vgl. auch LHG § 9 Absatz 5).

- (4) Die Löschung von Daten aus Evaluationen ist sicherzustellen, sobald der Zweck der Evaluation erfüllt ist. Die vom Rektorat für die Durchführung und Auswertung der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung beauftragte verantwortliche Stelle kann die aggregierten Daten einer Evaluation bis zu 10 Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen.

§ 7 Durchführung der gemeinsamen Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Die Organisation der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt durch die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane.
- (2) Jeder zu evaluierenden Veranstaltung wird vom zuständigen Dekanat eine Code-Nummer zugewiesen.
- (3) Im Falle der Verwendung von Fragebögen: Der/die Lehrende gibt den Studierenden sein Lehrveranstaltung ausreichend Zeit zur Bearbeitung der Lehrveranstaltung. Die ausgefüllten Fragebögen werden von einem bzw. einer damit beauftragten Studierenden eingesammelt und unverzüglich in einem verschlossenen Umschlag dem zuständigen Dekanat zugestellt, das diese in der anonymisierten Form an das Evaluationsbüro zur Auswertung weiterleitet.
- (4) Unter der Code-Nummer werden die Bögen zur Lehrveranstaltung vom Evaluationsbüro elektronisch ausgewertet. Wenn notwendig unterstützt das KIZ das Evaluationsbüro in praktischer Hinsicht.
- (5) Die Auswertungsergebnisse zur Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen werden den Studiendekaninnen/Studiendekanen nach Code-Nummern sortiert zugestellt. Die Studiendekanin/der Studiendekan übernimmt die Weiterleitung an die/den jeweilige/n Lehrende/n.
- (6) Außerdem wird im Evaluationsbüro eine zusammenfassende Auswertung aller Lehrveranstaltungen durchgeführt. Dazu werden von den Dekanaten die Codenummern der einzelnen Lehrveranstaltungen nach Fächergruppen gemäß § 5 Abs. 2 zusammengestellt.)
- (7) Die Ergebnisse der zusammenfassenden Auswertung werden den jeweiligen Fakultäten zugestellt.
- (8) Die Instrumente zur Lehrveranstaltungsevaluation werden spätestens ein Semester nach Abschluss der Auswertung vernichtet.
- (9) Die anonymisierten Auswertungsergebnisse zur Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen können aufbewahrt werden.

§ 8 Erhobene Daten der Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Folgende Daten von Studierenden werden bei der Eigenevaluation erhoben und für Evaluationszwecke verarbeitet:
 1. Studiengang
 2. Fachsemester
- (2) Folgende Daten von Lehrenden werden bei der Eigenevaluation erhoben und für Evaluationszwecke verarbeitet:
 3. Name, Vorname, Personalkategorie
 4. Bezeichnung der Lehrveranstaltung
 5. Institut, Abteilung
 6. Ort der Lehrveranstaltung

7. Zeit der Lehrveranstaltung
8. die Einschätzungen der Studierenden zu den Items des Erhebungsinstruments gemäß § 4

§ 9 Verwendung der Daten der Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Die Ergebnisse der der Lehrveranstaltungsevaluation werden verwendet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und ihrer Rahmenbedingungen an der PH Ludwigsburg anzuregen und zu entwickeln.
- (2) Die Lehrenden präsentieren die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation den Teilnehmerinnen/Teilnehmern ihrer Lehrveranstaltungen im laufenden Semester. Sollten die Ergebnisse im Ausnahmefall nicht bis Semesterende vorliegen, haben die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Lehrveranstaltung das Recht auf Einsicht in die Ergebnisse, die sich auf die betreffende Lehrveranstaltung beziehen. Die Einsichtnahme erfolgt über die/den jeweilige/n Lehrende/n bis spätestens zum Ende des auf die Befragung folgenden Semesters.

(3) FORMULIERUNG FOLGT NOCH

§ 10 Durchführung der Studiengangsbefragung

- (1) Die Organisation der Studiengangsbefragung erfolgt durch das QM-Büro im Auftrag der QM-Steuergruppe als hochschulweite Befragung. Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass eventuelle Aussagen über einzelne Lehrende diesen individuell zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die eingegangenen Daten werden von den drei Studiendekanen mit Unterstützung einer von der QM-Steuergruppe benannten Person aus dem QM-Büro vertraulich gesichtet. Sofern einzelne Personen in Äußerungen von Studierenden namentlich genannt werden, stellt der zuständige Studiendekan diese Daten dem betreffenden Lehrenden vertraulich zur Verfügung. Danach sind die Daten zu anonymisieren und gem. § 6 dieser Satzung zu aggregieren. Mit den so bearbeiteten Daten wird im QM-Büro eine Auswertung durchgeführt.

§ 11 Erhobene Daten der Studiengangsbefragung

- (1) Folgende personenbezogene Daten von Studierenden werden bei der freiwilligen Studiengangsbefragung erhoben und für Evaluationszwecke verarbeitet (Angabe freiwillig):
 1. Studiengang
 2. Fachsemester
 3. Erstes und zweites Studienfach sowie ISP-Besuch (Lehramtsstudienglänge)
 4. Abiturnote
 5. Geschlecht
 6. Migrationsstatus
 7. Benachteiligungsstatus
 8. Bildungsstatus der Eltern
 9. Auslandserfahrungen

§ 12 Verwendung der Daten der Studiengangsbefragung

- (1) Die anonymisierten Auswertungen werden der QM-Steuergruppe zugestellt. Darüber hinaus erhalten
 - die jeweiligen SPA-Vorsitzenden die anonymisierten Auswertungen, die ihren Studiengang betreffen, um im SPA spezifische Qualitätssicherung und -entwicklungsmaßnahmen zu erarbeiten und diese umzusetzen,

- die zuständigen Abteilungen/Institute und die Studienkommissionen der Fakultäten die anonymisierten Auswertungen, die ein dort vertretenes Fach betreffen, um für das Fach spezifische Qualitätssicherung und -entwicklungsmaßnahmen zu erarbeiten und diese umzusetzen.

- (2) Die einzelnen Berichtspflichten sind im QM-Handbuch geregelt und werden entsprechend erfüllt.

§ 13 Veröffentlichung

Das Rektorat veröffentlicht die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung aggregierte Form der Ergebnisse aller Evaluationen in geeigneter Weise hochschulöffentlich und präsentiert sie einer breiteren Öffentlichkeit, insbesondere im Rahmen des Jahresberichts. Dabei ist sichergestellt, dass keine Daten auf einzelne Personen beziehbar sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Eigenevaluation tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, 26. Juli 2016

Prof. Dr. M. Fix, Rektor